

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 166

Inhalt: Anordnung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915. S. 712.

(Nr. 4965) Anordnung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 743). Vom 18. November 1915.

Auf Grund der §§ 3, 4 und 15 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) wird folgendes bestimmt:

I

Das Stroh, das gemäß § 3 der Verordnung zu überlassen ist, ist so zu verladen, daß es während der Beförderung gegen Nässe geschützt ist.

II

In den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung hat der zur Überlassung Verpflichtete durch die Ortspolizeibehörde bescheinigen zu lassen, in welchem Zustand sich das Stroh im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befindet. Die Bescheinigung hat er unverzüglich der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Berlin W 9, Potsdamer Straße 36 zu übersenden.

III

Für den Kleinverkauf von Stroh wird eine Ausnahme von den §§ 2 bis 6, 9, für den Kleinverkauf von Häcksel eine Ausnahme von § 10 der Verordnung bewilligt.

Als Kleinverkauf gilt der Absatz unmittelbar an Verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich 15 Doppelzentner unter der Voraussetzung,

Reichs-Gesetzl. 1915.

186

Ausgegeben zu Berlin den 19. November 1915.